

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FISCHER SPORTS GMBH

## § 1 Geltung der Bedingungen, Allgemeines, Vertragsschluss

(1) Für unsere aktuellen und zukünftigen Angebote, Lieferungen und/oder Leistungen an unsere österreichischen Kunden, für die das Geschäft zum Betrieb ihres Unternehmens gehört (d.h. gegenüber Unternehmer im Sinne von § 1 KSchG), gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, dies auch dann, wenn wir einzelne Aufträge nicht gesondert bestätigen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigen. Dieses Bestätigungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Mit Erteilung des Auftrags, spätestens mit Entgegennahme der unsers gelieferten Waren und/oder erbrachten Leistungen erkennt der Besteller die ausschließliche Geltung unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen ausdrücklich an. Wir haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller der Geltung unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen widerspricht.

(2) Sämtliche Liefervereinbarungen, sowie etwaige Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung und sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Textform (d.h. auch per Telefax oder E-Mail), soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist. Alle unsere Angebote sind freiblebend und unverbindlich, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindliche Angebote bezeichnen. Ein Liefervertrag kommt auch bei laufender Geschäftsbeziehung erst dann zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden schriftlich oder in Textform bestätigen. Dies kann auch durch unsere Lieferung ersetzt werden, wobei dann die Absendung der Lieferung für das Zustandekommen des Vertrages maßgeblich ist.

(3) Besteht zwischen dem Besteller und uns eine schriftliche Individualvertragliche Vereinbarung (insbesondere ein Partnervertrag oder eine Zentralregulierungsvereinbarung mit einem Verband, dem der Besteller angehört und dergleichen), gehen die Regelungen eines derartigen Vertrages diesen Bestimmungen vor, soweit ein Widerspruch zwischen den jeweiligen Bestimmungen besteht.

## § 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Bei Bestellungen im elektronischen Geschäftsverkehr sind unsere Pflichten aus § 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 12 S. 1 E-Commerce-Gesetz abgedungen. In einer gleichwohl erfolgenden Empfangsbestätigung liegt noch keine Annahme der Bestellung.

(2) Technische Verbesserungen, sowie sonstige, dem Käufer/Besteller zumutbare Änderungen und Abweichungen von in unseren Katalogen und Prospekten wiedergegebenen Modellen bleiben vorbehalten. Dies gilt auch für alle technischen Angaben.

(3) Unsere Angestellten, sowie alle Erfüllungs- und Besorgungshelfen sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

## § 3 Preise, Zahlungsverzug, Aufrechnung

(1) Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzl. Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

(2) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, einschließlich normaler Verpackung.

(3) Soweit nicht ausdrücklich abweichend schriftlich mit dem Besteller vereinbart, sind unsere Rechnungen seitens des Bestellers spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen gewähren wir dem Besteller ein Skonto von 3 %. Gewährte Nachlässe stehen unter dem Vorbehalt vollständiger korrekter Auftragsabnahme und fristgerechter Bezahlung. Bei Retoursendungen erfolgt unsererseits eine Rückbelastung von bereits gewährten Rabatten an den Besteller. Bei Teillieferungen sind wir berechtigt, entsprechende Teilrechnungen zu stellen.

(4) Mit Eintritt des Verzuges werden Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem bei Fälligkeit der Zahlungsforderung geltenden jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung eines überhöhten Schadens bleibt ausdrücklich erhalten.

(5) Werden uns Umstände bekannt, die die Leistungsfähigkeit des Bestellers infrage stellen, behalten wir uns ausdrücklich vor, weitere Lieferungen ausschließlich gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen bzw. diese auch zeitlich auszusetzen, bis sämtliche ausstehenden Zahlungen des Bestellers geleistet sind. Ferner sind wir berechtigt, von bereits geschlossenen Lieferverträgen mit dem Besteller ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern dieser nicht von uns beanspruchte Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen erbringt.

(6) Zu einer Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Der Besteller kann Zahlungen aufgrund von Mängeln von Teilen unserer Lieferungen oder Leistungen nur in der Höhe zurückbehalten, die dem Minderwert der mangelhaften Lieferung oder Leistung entspricht. Wir sind berechtigt, Zurückbehaltungsrechte – auch die Einrede des nicht erfüllten Vertrages – durch Sicherheitsleistungen, insbesondere Bankgarantien abzuwenden. Diese Sicherheit gilt spätestens dann als geleistet, wenn der Besteller mit deren Annahme in Annahmeverzug gerät.

## § 4 Lieferung, Lieferhindernisse, Vertragsänderungen

(1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

(2) Liefer- und Leistungsverzug auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten –, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

(3) Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, ist der Käufer/Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche stehen ihm nicht zu, es sei denn, der Verzug beruht auf mindestens grober Fahrlässigkeit unsererseits.

(4) Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers/Bestellers voraus.

(5) Liefertermine oder Lieferfristen gelten stets als unverbindlich und annehmbar, außer im Fall ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen von Fix-Lieferterminen, sie gelten mit dem Zeitpunkt der rechtzeitigen Absendung der Ware oder – bei Abholung durch den Besteller – mit rechtzeitiger Anzeige der Versandbereitschaft als eingehalten. In jedem Fall beginnt der Lauf einer Lieferfrist erst dann, wenn sämtliche mit der Lieferung zusammenhängende technische und sonstige Fragen geklärt sind. Wir sind jederzeit berechtigt, Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen vorzunehmen, in diesen Fällen werden Verpackungs- und Versandkosten nur einmalig erhoben. Nachbestellungen sowie sämtliche sonstigen seitens des Bestellers gewünschten Modifikationen seiner vormaligen Bestellung gelten als Neuauftrag. Bei aus Bonitätsgründen gesperrten Aufträgen werden die bestellten Liefertermine ungültig, nach Aufhebung der Sperre gelten jeweils neue von uns schriftlich zu bestätigende Liefertermine.

(6) Soweit nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart, erfolgen sämtliche unserer Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Ware gilt als vertragsgemäß geliefert, wenn sie den für Endverbraucher geltenden Produktbeschreibungen entspricht. Dies gilt auch bei nur geringfügigen oder handelsüblichen Abweichungen in der Qualität, der Maße, Farbe, des Gewichts und dergleichen, sofern diese Abweichungen nicht den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware wesentlich beeinträchtigen.

(7) Nimmt der Besteller der Waren ganz oder teilweise nicht an, obwohl wir sie ihm vertragsgemäß angeboten haben, unterlässt er eine geschuldete Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, seitens des Bestellers zu vertretenden Gründen, befindet er sich dann im Annahmeverzug. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, angemessenen Ersatz der uns dann entstehenden Kosten einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Diese betragen ein Prozent des Wertes der zu lagernden Ware auf der Basis der konkret getätigten Bestellung pro abgelaufener Kalenderwoche.

(8) Wir behalten uns ausdrücklich vor, soweit mit dem Besteller nicht abweichend vereinbart für den Versand unserer Waren einen Spediteur/Paket-Versender unserer Wahl zu beauftragen. Die Versendung erfolgt dann auf unsere Kosten, aber auf Gefahr des Bestellers. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert. Ist vereinbart, dass der Besteller die Waren abholt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe der Ware an den Besteller und im Fall der Abholung durch vom Besteller beauftragte Dritte mit der Übergabe der Ware an diese auf den Besteller über. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so geht mit der Begründung des Annahmeverzuges die Gefahr auf den Besteller über.

(9) Für Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung gilt die Regelung des § 10 (6).

## § 5 Gefährübergang

(1) Erfüllungsort ist A-4910 Ried im Innkreis. Versenden wir auf Verlangen des Käufers/Bestellers den Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald wir die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert haben. Der Käufer trägt die Kosten der Versendung und ggf. der auf seinen Wunsch erfolgenden Versicherung ab dem Erfüllungsort.

## § 6 Gewährleistung, Mangelrügen, Retouren

(1) Die Produkte werden frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert. Unbeschadet abweichender individualvertraglicher Bestimmungen ist die Ware vertragsgemäß, wenn sie unseren zur Überlassung an den Käufer/Besteller bestimmten Produktbeschreibungen entspricht. Insbesondere sind öffentliche Äußerungen, Preisangaben oder Werbung für die vertragsgemäße Beschaffenheit unmaßgeblich, so dass Abweichungen der Ware von diesen keinen Mangel begründen. Handelsübliche oder geringfügige Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausstattung oder des Designs der Ware von der Produktbeschreibung oder der vertraglichen Vereinbarung stellen keinen Mangel dar, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde oder sich sonst aufgrund besonderer Umstände ergibt.

(2) Der Käufer/Besteller muss uns Mängel und/oder Mengenabweichungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes mitteilen. Versteckte Mängel sind uns unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen.

(3) Im Übrigen leisten wir für Sach- und Rechtsmängel entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr.

(4) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

(5) Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Käufer/Besteller eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht vorlegt.

(6) Ansprüche wegen Mängel gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer/Besteller zu und sind nicht abtretbar.

(7) Die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Lieferung der Produkte. Ist der Kauf für beide Teile ein unternehmensbezogenes Geschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.

(8) Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen sowie bei unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachstehend anderes bestimmt ist. Umfasst unsere Vertragsleistung auch die Montage gelieferter Waren oder handelt es sich um einen selbständigen Reparaturauftrag oder sonstige werkvertragliche Leistungen, gelten die nachstehenden Regelungen auch für etwaige Montage-, Reparatur- sowie sonstige Werkleistungen.

(9) Von uns gelieferte Waren sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an von ihm bestimmte Dritte sorgfältig zu untersuchen. Sind bereits bei Lieferung äußerlich erkennbare Schäden an der Verpackung der Ware oder an dieser selbst sichtbar, ist die betreffende Lieferung auf Vollständigkeit und beschädigte Ware im Beisein des Fahrers zu überprüfen und dem Frachtführer der Schaden auf der Empfangsbestätigung schriftlich anzuzeigen sowie die beschädigte Ware zu fotografieren und andere Beweise sicherzustellen, um spätere Rechtsverluste zu vermeiden. Bei offensichtlichen Mängeln oder sonstigen Mängeln, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, gelten diese als seitens des Käufers genehmigt, wenn uns nicht innerhalb von sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche spezifizierte Mängelrüge des Bestellers zugeht. Bezüglich anderer Mängel gelten diese als seitens des Bestellers genehmigt, wenn dessen Mängelrüge uns nicht innerhalb von sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der betreffende Mangel zeigte. War der Mangel jedoch bereits zu einem früheren Zeitpunkt für den Besteller erkennbar, ist dieser dann für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Soweit die von uns an den Besteller gelieferten Waren nicht selbst von uns hergestellt wurden, sondern von Vorlieferanten bezogen wurden, kommen wir unseren Gewährleistungsverpflichtungen zunächst dadurch nach, dass wir sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen unsere Vorlieferanten an den Besteller abtreten. Dieser nimmt die Abtretung erfahrungsgemäß an. Wir leisten in diesem Fall lediglich subsidiär und nach gerichtlicher Inanspruchnahme des Vorlieferanten Gewähr.

(10) Bei Falsch- oder Überlieferung ist der Besteller verpflichtet, die entsprechenden Waren originalverpackt und ohne Veränderungen des Originalzustands umgehend an uns zurückzusenden. Der Besteller erhält hierfür einen Rücksendeschein von uns. Weist die an uns zurückgesandte Ware Beschädigungen oder Veränderungen des Originalzustandes auf, oder ist sie nicht mehr originalverpackt und kann die Ware deswegen nicht mehr ohne Mehraufwand unsererseits verkauft werden, so wird der dem Besteller gutgeschriebene Betrag ausgehend vom gesamten Rechnungsbetrag um dreißig Prozent gekürzt. Der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens bleiben ausdrücklich vorbehalten.

(11) Erweist sich die gelieferte Ware nach unserer Überprüfung tatsächlich als mangelhaft, sind wir berechtigt, zunächst zu wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung, Nachtrag) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Austausch) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Sollte im Fall einer Ersatzlieferung ein Artikel nicht länger verfügbar sein, wird er durch einen anderen Artikel ersetzt, der dem nicht mehr verfügbaren Produkt möglichst nahekommt.

(12) Die bloße Angabe von Leistungsdaten oder sonstige Inhalts- oder Leistungsbeschreibungen stellen keine Zusicherung bzw. Garantie von Eigenschaften oder Haltbarkeiten unsererseits dar. Weitergehende Garantie- und Gewährleistungsverpflichtungen werden durch uns nur dann übernommen, wenn sie ausdrücklich schriftlich zugesagt wurden. In jedem Fall tritt nach Ablauf von zwölf Monaten beginnend mit dem Zugang der Lieferung der konkreten Waren bei dem Besteller die Verjährung seiner Rechte wegen Mängeln ein. Hiervon unberührt bleiben gesetzliche Rechte des Bestellers aufgrund arglistig verschwiegener oder vorsätzlich verursachter Mängel.

(13) Für Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des § 6.

## § 7 Vertrieb im Internet durch Käufer/Besteller

(1) Vor einem Vertrieb der Ware im Internet hat uns der Käufer/Besteller Informationen und Unterlagen für die Strukturen, Praxen, Layout, sowie Text- und Bildmaterialien über seine Webseite zur Verfügung zu stellen.

(2) Dem Käufer/Besteller ist es untersagt, Marken, geschäftliche Bezeichnungen oder sonstige Schutzrechte unserer Unternehmensgruppe in identischer oder ähnlicher Form zu benutzen, soweit ihm dies nicht zuvor ausdrücklich erlaubt worden ist.

(3) Dem Käufer/Besteller ist es untersagt, Dritte zu beliefern, die die vorstehend aufgeführten Bestimmungen nicht erfüllen.

## § 8 Eigentumsvorbehalt und andere Sicherungsrechte

(1) Bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegenüber dem Käufer/Besteller aus dem jeweiligen Auftrag zustehender Ansprüche, insbesondere bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen des Käufers/Bestellers (Preise, Zinsen, Kosten, Mahnspesen, u.d.g.) einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt.

(2) Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer/Besteller verwaht unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(3) Der Käufer/Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübertragungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer/Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Wir nehmen die Abtretung an.

Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer/Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer/Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer/Besteller.

(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

(6) Wir behalten uns ausdrücklich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungen aus der konkreten Bestellung vor. Bei Einstellung in laufende Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo.

(7) Der Besteller ist berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Die Weiterveräußerung erfolgt unter anderem dann nicht im ordnungsgemäßen Geschäftsgang des Bestellers, wenn er mit seinem Kunden ein wirksames Abtretungsverbot vereinbart hat, zulässig ist dagegen die Einstellung in laufende Rechnung. Im Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller bereits jetzt an uns sämtliche Forderungen in Höhe des jeweiligen Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich Nebenkosten und eventueller Zinsen) gegenüber seinen Kunden und/oder sonstigen Dritten ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Faktoren anzubringen. Wir nehmen die Abtretung an. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller bis auf unseren Widerruf hin auch nach deren Abtretung berechtigt und verpflichtet. Insbesondere im Falle einer uns bekannt gewordenen Vermögensverschlechterung auf Seiten des Bestellers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Soweit nicht abweichend mit uns ausdrücklich vereinbart, ist der Besteller zur Sicherung unserer Rechte bei Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder sonstigen Verfügungen hierüber verpflichtet, die bestehenden Eigentumsverhältnisse an dieser Ware Dritten gegenüber offenzulegen.

(8) Sämtliche Verfügungen über die Vorbehaltsware, die unsere Rechte beeinträchtigen, wie etwa Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder Abtretungen sind unzulässig. Drohende Eingriffe über Verfügungen Dritter, insbesondere Pfändungen sind uns seitens des Bestellers auf dem schnellstmöglichen Weg in Textform mitzuteilen, damit wir unsere entsprechenden Rechte geltend machen können. Im Falle einer Exzidierungsklage gemäß § 37 EO hat uns der Besteller die in diesem Zusammenhang entstandenen gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Kosten zu erstatten, sofern der in Anspruch genommene Dritte hierzu nicht in der Lage ist.

(9) Der Besteller stimmt ausdrücklich zu, dass wir im Fall einer drohenden Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte befugt sind, die Vorbehaltsware abzuholen oder anderweitig sicherzustellen, wobei diese Sicherstellung dann keine verbotene Eigenmacht darstellt. Wir sind zu diesem Zweck berechtigt, sämtliche Lager- und Geschäftsräume des Bestellers zu betreten, soweit dies zur Durchsetzung unserer Rechte erforderlich ist. Der Besteller verpflichtet sich insoweit zur uneingeschränkten Mitwirkung.

(10) Der Besteller ist verpflichtet, unsere dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige betriebsüblichen Risiken zu versichern und tritt die hieraus resultierenden Ansprüche gegen den Versicherer bezogen auf diese Waren hiermit an uns ab.

#### **§ 9 Zahlung**

(1) Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, wenn wir den Käufer/Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren.

Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(2) Bei Zahlungsverzug oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Käufers, insbesondere bei Nichteinglösung seiner Schecks, Insolvenzantrag u. ä., sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, von bestätigten Aufträgen zurückzutreten, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen.

(3) Die Aufrechnung oder die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Käufer/Besteller ist nur mit bzw. wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht auch nur wegen Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis.

#### **§ 10 Haftungsbeschränkungen**

(1) Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadenersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns zugesichertes oder garantiertes Eigenschaftsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer/Besteller gegen solche Schäden abzusichern.

(3) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens unsererseits entstanden sind, sowie bei einer Haftung für zugesicherte bzw. garantierte Eigenschaftsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(5) Wir haften unbegrenzt auf Schadenersatz aufgrund von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (dies sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Liefervertrages erst ermöglichen auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesen Fällen ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten dann nicht, sofern unsererseits ein Mangel arglistig verschwiegen wurde, wofür der Besteller beweispflichtig ist oder wir eine ausdrückliche

schriftliche Zusicherung bzw. Garantie für die Eigenschaften und Funktion der konkreten Ware übernommen haben. Gleiches gilt für eine Haftung aufgrund anwendbarer zwingender gesetzlicher Vorschriften, wie etwa aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie im Falle des Lieferverzugs, soweit ein fixer Liefer- und/oder fixer Leistungszustand vereinbart war.

(7) Unsere Haftung ist der Höhe nach für jeden einzelnen Schadenfall begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe des mit dem Besteller im Vorjahr der Inanspruchnahme getätigten Nettojahresumsatzes. Diese Haftungslimitierung gilt nicht, wenn uns Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sowie im Falle einer ausdrücklich übernommenen Zusicherung bzw. Garantie beruhen, oder in Fällen gesetzlich zwingend abweichender höherer Haftungssummen.

(8) Jegliche weitergehende Haftung unsererseits ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen und wegen deliktischer Ansprüche Ersatz von Sachschäden. Die in diesem § 10 enthaltenen Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zu Gunsten unserer Organe, unserer leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unseren Subunternehmen.

#### **§ 11 Unternehmerregress**

(1) Sofern dem Käufer/Besteller gesetzliche Rückgriffsansprüche gegen uns gem. § 933b ABGB zustehen, werden diese durch eine Rückerstattung des auf die die mangelhafte Ware betreffenden Lieferungen entfallenden Kaufpreises in Höhe von 50% der Summe der Beträge abgegolten, die der Käufer/Besteller seinen Kunden infolge der Mangelhaftigkeit zu zahlen verpflichtet ist und tatsächlich zahlt.

(2) Erlangt der Käufer/Besteller Kenntnis von Mängeln der Ware – gleich auf welche Weise – hat er es zu unterlassen, die Ware ohne einen zum Ausschluss der Haftung ausreichenden Hinweis auf diese Mängel an seine Kunden zu verkaufen. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist der Käufer/Besteller zum Ersatz sämtlicher uns entstehender Schäden einschließlich etwaiger Rückgriffsansprüche verpflichtet. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen in diesem Fall nicht.

(3) In jedem Fall sind die Rückgriffsansprüche in ihrer Gesamtsumme auf den auf die mangelhafte Ware entfallenden Rechnungsbetrag (netto) begrenzt. Auf Verlangen hat der Käufer/Besteller uns die Regulierung zu überlassen und seine Kunden zur Befriedigung ihrer Ansprüche an uns zu verweisen. Der Käufer/Besteller hat dabei alles zu unternehmen, um die Ansprüche der Kunden wie auch die Rückgriffsansprüche möglichst gering zu halten.

#### **§ 12 Geistige Schutzrechte**

(1) Begrenzt auf den Zeitraum des Bestehens der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller räumen wir diesem eine nicht ausschließliche und jederzeit widerrufliche Nutzungs- und Marketingrechte im Rahmen und Umfang seiner Funktion im Vertrieb unserer Produkte ein. Dies bezieht sich insbesondere, jedoch nicht ausschließlich auf die Verwendung unserer Logos, Marken, Abbildungen, Fotografien, Texte und dergleichen, sowie sämtlicher sonstiger uns zustehenden Schutzrechte in von uns ausdrücklich vorab autorisierten Werbe- und Verkaufsförderungsmaterialien des Bestellers, sei es in Print-, PoS- und internetbasierten Medien (nachstehend die „Materialien“). Jegliche Weitergabe der Materialien an Dritte ist nicht zulässig, außer diese Weitergabe dient lediglich dem Zweck der Erstellung von Werbe- und Verkaufsförderungsmitteln unter Verwendung der Materialien durch seitens des Bestellers beauftragte Agenturen.

(2) Um sicher zu gehen, dass die seitens des Bestellers offline und online verwendeten Materialien qualitativ denjenigen Anforderungen entsprechen, die für den Bestand unserer geistigen und gewerblichen Schutzrechte angemessen und erforderlich sind, behalten wir uns vor, jegliche weitere zukünftige Verwendung dieser Materialien von unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung abhängig zu machen. Die Verwendung von Abbildungen von Personen und deren Namen, Referenzen und dergleichen im Zusammenhang mit unseren Produkten, mit denen wir werblich oder in sonstiger Weise verbunden sind, bedarf in jedem Fall unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung.

(3) Der Besteller wird veraltete Produktinformationen aus seinen Marketing- und Werbematerialien unverzüglich entfernen und diese durch jeweils aktuelle Informationen ersetzen.

(4) Bei einem Verstoß gegen in diesem § 12 enthaltenen Bestimmungen behalten wir uns insbesondere im Wiederholungsfall unabhängig von sonstigen uns in diesem Falle zustehenden Rechten, vor, den Besteller temporär oder auch generell für die Zukunft nicht mehr zu beliefern.

(5) In jedem Fall einer Beendigung der Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund diese erfolgt, wird der Besteller die Nutzung unserer geistigen Schutzrechte umgehend einstellen, sowie noch in seinem Besitz befindliche Materialien offline und online umgehend nicht mehr verwenden, bzw. Materialien, die wir ihm zu Verkaufsförderungszwecken zur Nutzung überlassen haben, umgehend an uns zurückzusenden, oder an einen von uns Beauftragten aushändigen.

(6) Individuelle weitergehende vertragliche Absprachen mit dem Besteller insbesondere im Bereich von E-Commerce Aktivitäten des Bestellers auf B2C-Ebene gehen diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vor, soweit sie diesen widersprechen.

#### **§ 13 Datenschutz, Vertraulichkeit**

(1) Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten im Rahmen unserer geschäftlichen Aktivitäten insbesondere zu Zwecken einer schnellen und fehlerfreien Abwicklung der getätigten Bestellungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen an zentraler Stelle EDV-mäßig speichern und verarbeiten. Jegliche darüber hinausgehende Nutzung machen wir vom Erhalt der entsprechenden ausdrücklichen vorherigen Einwilligung des Bestellers abhängig.

(2) Auf ausdrückliches schriftliches Verlangen des Bestellers hin, erteilen wir ihm unentgeltlich Auskunft über die von ihm gespeicherten persönlichen Daten und werden diese ebenfalls auf sein Verlangen hin berichtigen, sperren oder auch löschen, soweit wir hierzu gesetzlich verpflichtet sind.

(3) Zum Zweck der Prüfung seiner Kreditwürdigkeit und Bonität ermächtigt uns der Besteller zum Austausch von Daten mit entsprechend spezialisierten externen Dienstleistern, wie z.B. dem Kreditrisikoverband von 1870 (KSV), dem Alpenländischen Kreditorenverband (AKV) oder dem Österreichischen Verband Creditreform (ÖVC).

(4) Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten soweit dies für die Ausführung der jeweiligen Bestellung erforderlich ist, an Dritte weiterzugeben, ferner, soweit dies mit entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, diese auch für eigene Werbezwecke zu nutzen.

(5) Sämtliche unsererseits dem Besteller überlassene Materialien und Informationen sind von diesem, soweit sie nicht öffentlich zugänglich, allgemein bekannt oder offensichtlich zur Weitergabe bestimmt sind, seitens des Bestellers strikt vertraulich zu behandeln und dürfen seitens des Bestellers ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung weder vervielfältigt, veröffentlicht noch in sonstiger Weise Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind seitens des Bestellers bei Beendigung der Geschäftsbeziehung mit uns nach unserer Wahl umgehend entweder an uns zurückzugeben, und/oder zu vernichten.

#### **§ 14 Teilnichtigkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

(1) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

(2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller ist unser Hauptstz in A-4910 Ried im Innkreis soweit die konkrete Natur der Verpflichtung dem nicht zwingend entgegensteht.

(3) Soweit nicht ein anderweitig gesetzlicher ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten A-4910 Ried im Innkreis. Diese vorstehende Zuständigkeitsregelung gilt karstellungshalber auch für solche Sachverhalte zwischen uns und dem Kunden, die zu außervertraglichen Ansprüchen im Sinne der VO (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) führen können. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch bei dem Gericht zu klagen, das an seinem Sitz zuständig ist, sowie an jedem sonstigen gesetzlich zuständigen Gericht.

(4) Für diese Verkaufs- und Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der UN Konvention über den internationalen Kauf und Verkauf von Waren (CISG), falls der Besteller seinen Sitz außerhalb der Republik Österreich haben sollte. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass diese Rechtswahl auch als eine solche im Sinne von Art. 14 Abs. 1 b) VO (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) zu verstehen ist und somit auch für außervertragliche Ansprüche im Sinne dieser Verordnung gelten soll. Ist im Einzelfall zwingend ausländisches Recht anzuwenden, sind unsere AGB so auszulegen, dass der mit ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck weitestgehend gewahrt wird.

#### **§ 15 Schlussbestimmungen**

(1) Sämtliche Änderungen und /oder Ergänzungen von mit dem Besteller geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen einschließlich dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform, dieses gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

(2) Soweit nicht abweichend in den vorstehenden Bedingungen oder aufgrund zwingender gesetzlicher Haftung unsererseits geregelt, verjähren sämtliche Ansprüche des Bestellers gegenüber uns innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem der Besteller von dem entsprechenden Sachverhalt Kenntnis hatte oder gehabt haben müsste, unabhängig von dessen Kenntnis jedenfalls innerhalb von 3 Jahren ab Rechnungsdatum der betreffenden Lieferung, gleich welcher Art diese Ansprüche sind.

(3) Sollten Bestimmungen dieser Liefer- und Verkaufsbedingungen ungültig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die restlichen Bestimmungen unberührt. Die ungültigen oder nicht durchsetzbaren Regelungen sind dann unsererseits durch rechtsgültige oder durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen die dem wirtschaftlichen Zweck der rechtsgültigen oder rechtsunwirksamen Bestimmung am ehesten entsprechen.

(4) Wir behalten uns ausdrücklich vor, diese Liefer- und Verkaufsbedingungen, soweit aus unserer Sicht erforderlich, zu ändern und/oder zu ergänzen und werden dem Besteller dann unverzüglich die entsprechend modifizierte neue Version schriftlich zur Verfügung stellen, die dann die vorliegende Version vollumfänglich ersetzt. Dies gilt auch entsprechend für die Vorgängerversion dieser Verkaufsbedingungen. Sämtliche zum Zeitpunkt der Übermittlung der modifizierten neuen Liefer- und Verkaufsbedingungen seitens des Bestellers bereits getätigten und unsererseits bestätigten Bestellungen werden auf der Basis der Geltung der Vorgängerversion dieser Bedingungen ausgeführt.

Stand: 01.03.2018